

Liechtensteiner Volksblatt



AZ — FL-9494 Schaan, Mittwoch, 6. Juni 1973

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

106. Jahrgang — Nr. 81

Finanzpolitik und Finanzhaushalt

Achter Diskussionsbeitrag: Organisation und Finanzen (I)

Eine Betrachtung der Staatsfinanzen ist ohne Miteinbezug der organisatorischen Aspekte nicht komplett. Wir versuchen hier, einige Fragen der Landesverwaltung, soweit sie die Finanzen betreffen, so systematisch wie möglich zu behandeln. Dabei soll gleichzeitig ein Beitrag zur Schaffung einer Uebersicht geleistet werden.

Natürlich geht es auch hier nur um Beiträge aus einer gewissen Sicht — genaue Vorschläge wären nur nach einer genauen Untersuchung der bestehenden Vorgänge möglich.

Wie jeder wachsende Organismus muss sich auch die Landesverwaltung laufend den neuesten Gegebenheiten anpassen — was auch teilweise geschieht. Auf dem Finanzsektor scheinen einige organisatorische Anpassungen möglich und notwendig.

1. Die Grundsatzbestimmungen der Verfassung

Bei einer Durchleuchtung der bestehenden Organisation in bezug auf Finanzen erscheint es interessant, die Verfassung auf wichtige Bestimmungen und finanzpolitische Grundsätze hin durchzusehen.

Erste Hinweise in dieser Richtung finden wir im III. Hauptstück, Art. 14:

«Die oberste Aufgabe des Staates ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt. In diesem Sinne sorgt der Staat für die Schaffung und Wahrung des Rechtes und für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes.»

Dieser Artikel lässt allerdings der Finanzpolitik einen grossen Spielraum. Bereits einen Schritt konkreter werden Teile der Artikel 19 und 20:

«Der Staat schützt das Recht auf Arbeit und die Arbeitskraft...» woraus Hinweise auf Budget- und Konjunkturpolitik (und Wirtschaftspolitik) zu entnehmen sind «Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit und zur Pflege seiner wirtschaftlichen Interessen fördert und unterstützt der Staat Land- und Alpwirtschaft, Gewerbe und Industrie...»

Selbstverständlich, jedoch erwähnenswert ist Artikel 24:

«Der Staat sorgt im Wege der erlassender Gesetze für eine gerechte Besteuerung und Freilassung eines Existenzminimums mit stärkerer Heranziehung höherer Vermögen oder Einkommen. Die finanzielle Lage des Staates ist nach Tunlichkeit zu heben und es ist besonders auf die Erschliessung neuer Einnahmequellen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse Bedacht zu nehmen.»

Das Hauptstück V über den Landtag und VI über den Landesaus-

schluss gehen dann auf die hier interessanten organisatorischen Regelungen ein:

Art. 62 (c) die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und die Bewilligung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben.

d) Beschlussfassung über Kredite, Bürgschaften, Anleihen zu Lasten des Landes sowie über den An- und Verkauf von Staatsgütern,

e) die Beschlussfassung über den alljährlich von der Regierung über die gesamte Staatsverwaltung zu erstattenden Rechenschaftsbericht.»

Wahrscheinlich überholte Entscheidungsplafonds für den Landtag enthält Art. 66 mit verlangerter Volksabstimmung bei einmaligen Ausgaben von 50 000 oder jährlichen Neuausgaben von 20 000 Franken.

Wichtig ist Art. 68:

«Ohne Bewilligung des Landtages darf keine direkte oder indirekte Steuer, noch irgendeine sonstige Landesabgabe oder allgemeine Leistung, welchen Namen sie haben möge, ausgeschrieben oder erhoben werden. Die erteilte Bewilligung ist bei der Steuerabgabe ausdrücklich zu erwähnen.»

Auch die Art der Umlegung und Verteilung aller öffentlichen Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände sowie ihre Erhebungsweise erfordern die Zustimmung des Landtages.

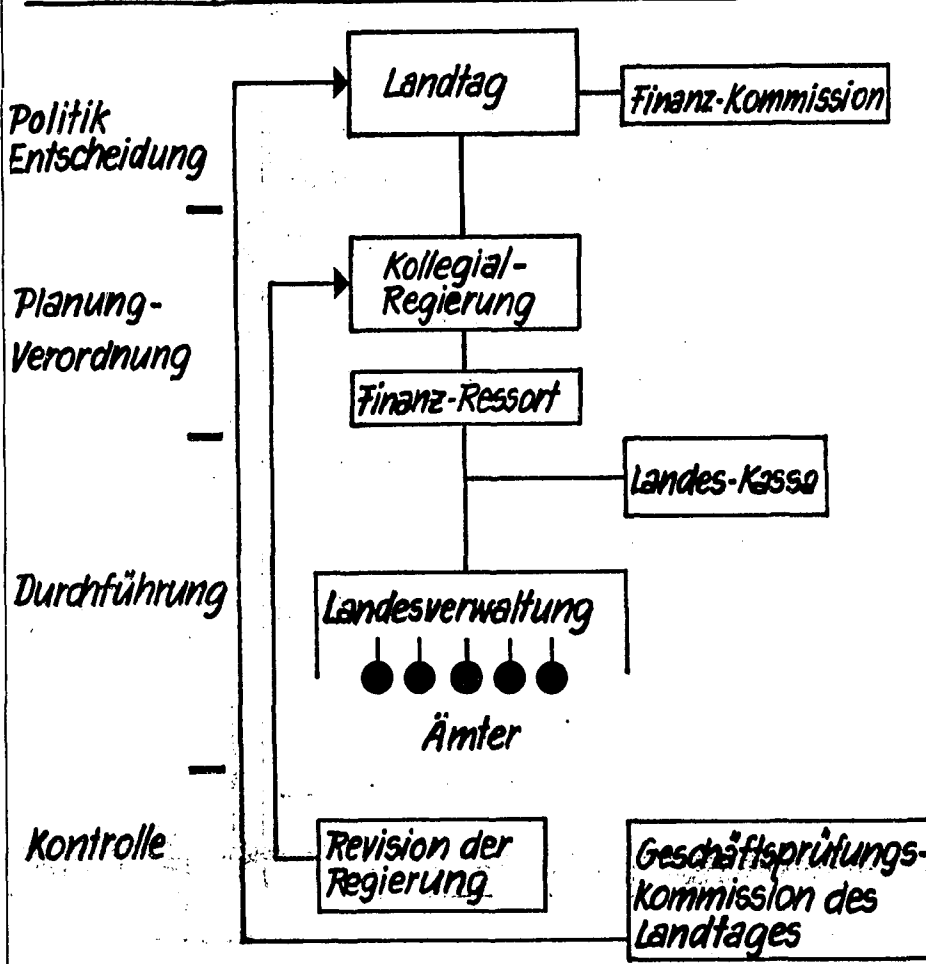
Die Bewilligung von Steuern und Abgaben erfolgt in der Regel für ein Verwaltungsjahr.»

und Art. 69:

«In Bezug auf die Landesverwaltung ist dem Landtage für das nächstfolgende Verwaltungsjahr von der Regierung ein Voranschlag über sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Prüfung und Bestimmung zu übergeben, womit der Antrag auf die zu erhebenden Abgaben zu verbinden ist.

Für jedes abgelaufene Verwaltungsjahr hat die Regierung in der

Die derzeitige staatliche Finanzorganisation.



ersten Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres dem Landtag eine genaue Nachweisung über die nach Massgabe des Voranschlags geschehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Einnahmen mitzuteilen, vorbehaltlich der Genehmigung von gerechtfertigten und der Verantwortlichkeit der Regierung bei nicht gerechtfertigten Ueberschreitungen.

Unter dem gleichen Vorbehalte ist die Regierung berechtigt, im Voranschlag nicht vorgesehene, dringliche Ausgaben zu machen.

Etwaige Ersparnisse in den einzelnen Positionen des Voranschlags dürfen nicht zur Deckung des

Mehraufwandes in anderen Positionen verwendet werden.»

Weitgehend finanzielle Bedeutung hat die in Art. 63 festgelegte Kontrolle des Landtages:

«Dem Landtag steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung zu; er übt dieses Recht durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus.

Es bleibt ihm jederzeit unbenommen, von ihm wahrgenommene Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung im Wege der Vorstellung oder Beschwerde direkt zur Kenntnis des Landesfürsten zu bringen und ihre Abstellung

zu beantragen. Das Ergebnis der hierüber einzuleitenden Untersuchung und die auf Grund derselben getroffene Verfügung ist dem Landtage zu eröffnen.

Der Landtag hat das Recht, zur Feststellung von Tatsachen Kommissionen zu bestellen.

Der Regierungsvertreter muss gehört werden und ist verpflichtet, Interpellationen der Abgeordneten zu beantworten.»

Entsprechende Vertretungskompetenzen sind für den Landesauschuss in den Art. 74 und 75 festgelegt.

Die Verfassung enthält auch bezüglich Gemeinden in Art. 110, Hauptstück VIII:

«b) selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens...»

Bei einer Ueberarbeitung des Finanzwesens wäre die Frage einer Anpassung gewisser Verfassungsartikel an neue Gegebenheiten oder eine Straffung dieser Formulierungen zu überprüfen. Grundsätzlich lassen die Verfassungsartikel jeder Reorganisation genügend Spielraum.

Es besteht jedoch die Gefahr, dass im Laufe der Zeit einzelne dieser Artikel nicht mehr beachtet werden.

1.2 Gesetze und Verordnungen

Genauere Finanzregelungen sind enthalten in

den Steuergesetzen (Steuereinnahmen und Finanzausgleich)

auf die wir hier nicht mehr eingehen müssen,

den Subventionsordnungen, und vor allem betreffend die Gemeinden im

Gemeindegesezt, auf das wir unter Punkt 3 eingehen.

Gesetzlich geregelt ist ebenfalls der jährlich durch den Landtag zu genehmigende Voranschlag betreffend Finanzhaushalt für das folgende Jahr, in Form des früher erwähnten Finanzgesetzes.

Die Verabschiedung des Voranschlags als Gesetz dürfte in der

Fortsetzung auf S/2

«Der Mensch will leben...»

Zur Ausstellung «Überleben» im Rathaussaal Vaduz

Existieren ist nicht genug

Die in den letzten Tagen in der Presse angekündigte Ausstellung wurde am Mittwochabend offiziell eröffnet. Sie zeigt uns auf eindrückliche Art und Weise, wie krank unsere Welt ist und dass eine Gesundung nur durch unser aller Verzicht und durch Gemeinschaftsdenken möglich ist. Erfasst sollen davon in erster Linie die Kinder werden, die mithelfen müssen, ihre Zukunft zu gestalten. Der WWF und die LGU hoffen, dass möglichst viele Lehrerinnen und Lehrer mit ihren Kindern aus der näheren und weiteren Umgebung zum Besuch kommen und das Thema «Umweltschutz» in ihre tägliche Arbeit einbauen werden.

Thematische Gliederung

Das Ausstellungsgut besteht aus Bildern und Texten, einer Tonbildschau und diversen Gegenständen aus unserem Alltag. Auf dem Rundgang trifft der Betrachter die Themen Luft, Lärm, Wasser, Ernährung, Lebensraum, Naturschutz — alles

Im Rahmen der WWF-Ausstellung «Überleben» hält der bekannte Schweizer Naturforscher Hans A. Traber heute Mittwochabend in der Aula des Liechtensteinischen Gymnasiums einen öffentlichen Filmvortrag zum Thema «Wunder am Wege». Der Vortragsabend beginnt um 20.15 Uhr.

Dinge, die uns ans Lebendige gehen. Wer sich wirklich damit auseinandersetzen will, darf keineswegs im Eiltempo durch die Ausstellung schreiten, er muss sich Zeit nehmen, darin zu verweilen.

Ein kleiner Querschnitt

Es wird gesagt, was Luft überhaupt ist, wie Sauerstoff frei wird, und wieviel davon braucht. Unsere Luft wird aber verpestet durch Abgase der Motorfahrzeuge, der Industrie, der Heizungen und der Kunststoff-

verbrennung. Mensch und Tier leiden unter dieser Luftvergiftung. Recht hatte auch Robert Koch, als er vor 70 oder mehr Jahren sagte: «Man wird dereinst den Lärm bekämpfen müssen wie heute die Pocken oder die Cholera». Es werden praktische Massnahmen zur Verbesserung der Luft vorgeschlagen. Schlimm steht es auch um das Wasser. Und wir brauchen Wasser, sehr viel sogar.

Deshalb müssen auch die Kläranlagen gebaut werden. Die Erde wird überbevölkert. Wo nehmen wir die Nahrung her? Zu viele Menschen leiden an Hunger. Eine eindrückliche Tonbildschau macht eine Gegenüberstellung zwischen unserer Wohlstandsgesellschaft und den unterentwickelten Völkern. Vieles wird getan — aber das genügt nicht. Dabei ist auch die Gesunderhaltung von Boden und Wald und der Schädlingsbekämpfung Platz eingeräumt. Die Stadtlucht kommt nicht von ungefähr. Der Mensch will leben, nicht bloss existieren,

und ein Leben in der Stadt ist bald unmöglich. Er braucht die Natur, beutet sie aber auch aus. Es besteht wohl ein biologisches Gleichgewicht, das aber laufend gestört wird. Die Natur braucht einen vernünftigen Menschen. Und vernünftige Menschen sind wir doch alle. Oder bleiben am Ende gar einige Zweifel darüber bestehen?

Die Ausstellung ist bis am Sonntag, den 17. Juni 1973, geöffnet. Während der laufenden Woche wird heute Mittwoch, 6. Juni 1973, Hans A. Traber im Liechtensteinischen Gymnasium als Rahmenveranstaltung ein Kurzreferat halten und seinen Film «Wunder am Wege» zeigen.

Wir hoffen, dass die Bevölkerung die Ausstellung und die Veranstaltung zahlreich besuchen werden.

